

249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 02 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Exekutionsordnung geändert werden (UWG-Novelle 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 531/1923, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 192/1926, 111/1936, 145/1947, 11/1969, 74/1971, 422/1974 und 88/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse wissentlich zur Irreführung geeignete Angaben (§ 2) macht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. Nach § 6 ist § 6 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Mogelpackung

§ 6 a. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes Fertigpackungen in den geschäftlichen Verkehr bringt, bei denen das Mißverhältnis zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge nicht durch die Eigenart der Ware oder durch verpackungstechnische Gründe bedingt ist, kann auf Unterlassung und unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

3. § 8 hat zu entfallen.

4. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder

gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten bei dem Bezug von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

5. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist.“

6. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

7. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder anderen mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

8. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6 a und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2 und 6 a kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österrei-

chischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.“

9. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6 a, 7, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.“

10. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Die Strafen, die auf die in den §§ 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 mit Strafe bedrohten Handlungen gesetzt sind, treffen den Inhaber eines Unternehmens auch dann, wenn er vorsätzlich die im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangene Handlung nicht gehindert hat.“

11. Die Überschrift des § 20 sowie dieser haben zu lauten:

„Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche

§ 20. (1) Unterlassungsansprüche nach diesem Gesetz verjähren sechs Monate, nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren hat; ohne Rücksicht darauf drei Jahre nach der Gesetzesverletzung.

(2) Solange ein gesetzwidriger Zustand fortbesteht, bleibt der Anspruch auf seine Beseitigung (§ 15) und auf Unterlassung der Gesetzesverletzung gewahrt.“

12. § 25 Abs. 2 bis 7 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen der §§ 4 und 10 kann das Gericht dem freigesprochenen Angeklagten auf seinen Antrag die Befugnis zusprechen, das freisprechende Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Privatanklägers zu veröffentlichen.

(3) Wird, ausgenommen die Fälle der §§ 11 und 12, auf Unterlassung geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen.

(4) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilspruch. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(5) Im Zivilverfahren kann das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei einen vom Ur-

teilspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Erstgericht nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(6) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(7) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.“

13. Die Überschrift des § 32 sowie dieser haben zu lauten:

„4. Vorschriften über Kennzeichnungen

§ 32. (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren

1. nur in vorgeschriebenen Mengen, Verpackungen oder unter Einhaltung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge,
2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers,
 - b) der Menge (Gewicht, Maß, Zahl),
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung wesentlichen Angaben),
 - d) der für den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Pflege wesentlichen Angaben,
 - e) des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten) sowie
 - f) der örtlichen Herkunft

gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

(2) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Dienstleistungen

1. nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten (insbesondere Leistungs-, Maß- oder Zeiteinheiten),
2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes desjenigen, der die Dienstleistung anbietet oder erbringt,
 - b) der Menge (insbesondere Leistung, Maß, Zeit) sowie
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben)

gewerbsmäßig angeboten oder erbracht werden dürfen.

(3) Die Verordnungen nach den Abs. 1 oder 2 können angeben, wie die Beschaffenheitsmerkmale festzustellen sind; dabei ist auf den jeweiligen Stand der Technik Bedacht zu nehmen. Die Verordnungen können auch bestimmen, wie, wo (bei Waren nach Tunlichkeit auf diesen) und wann die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen sind, und deren Inhalt sowie die wegen der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen oder besonderer Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Ausnahmen sowie die zur Einhaltung der Verordnung geeigneten Überwachungsmaßnahmen festlegen. Je nach Art der Waren oder Dienstleistungen können sich die Verordnungen auf alle oder auch nur auf einzelne Kennzeichnungsmerkmale beziehen. Weiters können Verordnungen nach Absatz 1 auf Waren beschränkt werden, die zur Entnahme durch Kunden bestimmt sind. In Vorschriften über Warenkennzeichnung kann auch vorgesehen werden, daß für ihre Einhaltung nur der Hersteller oder Importeur verantwortlich ist.

(4) In Verordnungen nach Abs. 1 können für Waren, deren Gewicht oder Größe sich infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in der Regel verringert, die hiefür statthaftern Grenzen besonders festgesetzt werden.

(5) Mit Verordnung können auch bestimmte Bezeichnungen für Waren und Dienstleistungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die vorstehenden Absätze gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für diese Verordnung.

(6) Die Abs. 1, 3 und 5 sind auf Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur insoweit anzuwenden, als durch Verordnung angeordnet werden kann, daß diese Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten) feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.“

14. § 33 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Im Fall der Bestrafung wegen Verstoßes gegen eine nach § 32 erlassene Kennzeichnungsverordnung ist auf Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Kennzeichnung auf den der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenständen, gegebenenfalls unter Beseitigung der vorhandenen unrichtigen oder vorschriftswidrigen Kennzeichnung oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllung oder Verpackung, oder, wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(3) Wenn einer nach § 32 Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwidergehandelt wurde, ist im Fall der Bestrafung die Beseitigung der unrichtigen oder

vorschriftswidrigen oder die Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnung der der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenstände oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Verfall anzuordnen.“

15. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3 oder 33 Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

16. § 37 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Das Zollamt hat dem über die Ware Verfügungsberechtigten die Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist den für die Zurückbehaltung auf Grund der §§ 35 und 36 ursächlichen Mangel zu beheben.

(2) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so ist die Ware freizugeben. Anderenfalls ist die Zurückbehaltung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware zurückbehalten wurde, unter Mitteilung des Sachverhaltes anzuzeigen.“

17. Der bisherige Wortlaut des § 37 Abs. 2 ist als „(3)“, der bisherige Wortlaut des § 37 Abs. 3 als „(4)“ zu bezeichnen.

ARTIKEL II

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 354 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Exekution hat mit Androhung der für den Fall der Saumsal zu verhängenden Strafe zu beginnen; als erste Strafe darf nur eine Geldstrafe angedroht werden.“

2. § 354 Abs. 3 hat zu entfallen.

3. § 355 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 355. Die Exekution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten geschieht dadurch, daß wegen eines jeden Zuwiderhandelns nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels auf Antrag vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung der Exekution eine Geldstrafe verhängt wird. Wegen eines jeden weiteren Zuwiderhandelns hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine weitere Geldstrafe oder eine Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres zu verhängen. Diese sind nach Art und Schwere des jeweiligen Zuwiderhandelns auszumessen.“

4. § 355 Abs. 3 hat zu entfallen.

5. § 359 hat zu lauten:

„§ 359. Die einzelne Geldstrafe darf in jeder einzelnen Strafverfügung 50 000 S nicht übersteigen.

Ist die Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden oder fällt die Pflicht zu ihrer Zahlung nachträglich weg, so ist der erhaltene Betrag dem Verpflichteten zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungspflicht hat auf Antrag des Verpflichteten das Exekutionsgericht durch Beschluß zu entscheiden.

Die zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen sind unter Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht nach Abs. 2 vom Exekutionsgericht dem Träger der Sozialhilfe zu überweisen, der für den Ort zuständig ist, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; falls aber der Verpflichtete im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist der Ort maßgebend, an dem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat. Bekämpft der Verpflichtete die Exekution durch einen Rechtsbehelf, bevor die Geldstrafe dem Träger der Sozialhilfe überwiesen worden ist, so ist sie erst nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zu überweisen.“

6. § 361 erster Satz hat zu lauten:

„Die Haft darf nur verhängt werden, wenn der maßgebliche Sachverhalt bewiesen ist (§ 55 Abs. 2); sie darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden.“

ARTIKEL III

Verweisungen auf den bisherigen § 25 gelten als Verweisungen auf § 25 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

ARTIKEL IV

§ 19 Abs. 4 des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, bleibt aufrecht.

ARTIKEL V

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

ARTIKEL VI

(1) Mit der Vollziehung des Art. I sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut; hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32, soweit es sich um Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe handelt, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung der Art. III und IV ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

A. Kompetenzrechtliche Grundlage

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, das gerichtliche Exekutionsrecht gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

B. Allgemeines

Mit dem Entwurf wird der seit der UWG-Novelle 1971 verstärkt positiviert Gedanke, den Schutz der Mitbewerber vor unlauterem Wettbewerb zu verstärken und eine bessere Transparenz des Marktes zu bewirken und damit auch dem Konsumentenschutz zu dienen (vgl. EB zur RV UWG-Nov 1971, 243 BgNR XII. GP, 3) weitergeführt. Zugleich wurden im Interesse der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit das Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, das die gerichtlichen Strafbestimmungen des UWG im Zuge der Strafrechtsreform mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 dem neuen Strafrecht in den Begriffen und im Strafsystem generell angeglichen hatte, eingearbeitet. Dabei soll mit der vorliegenden Novelle über die bloße formelle Angleichung hinaus die rechtspolitische Anpassung vorgenommen werden, die sich aus den Grundsätzen des neuen Strafrechts ergibt. Die Modernisierung des zivil- und strafrechtlichen Schutzes der Mitbewerber und Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb erforderte auch eine Anpassung der Exekutionsordnung zur wirksameren Durchsetzbarkeit von Unterlassungsansprüchen.

Soweit mit dem vorangehenden, zur Begutachtung versandten Entwurf darüber hinausgehende Ziele verfolgt wurden, insbesondere auch die Vereinheitlichung des gesamten Immaterialgüterrechts unter Bedachtnahme auf die Patentgesetznovelle 1977, wurden diese Vorschläge angesichts sehr gewichtiger Argumente der eingelangten Stellungnahmen aus dem Kreise der Praxis und Wissenschaft vorerst zurückgestellt. Dazu kommt, daß insbesondere das Urheberrecht in noch anderen, als den vorgeschlagenen Punkten verbesserungsbedürftig ist. Dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sind umfangreiche Verhandlungen der in den Konsumentenschutz insbesondere

durch ihr Begutachtungsrecht und die Verbandsklagslegitimation eingeschalteten Sozialpartner vorangegangen. Der erzielte Kompromiß führte auch dazu, daß insbesondere zur Effizienzsteigerung des administrativen Konsumentenschutzes gemachte Vorschläge zurückgestellt werden mußten. Andererseits wurde Einigung über den Rahmen des Kennzeichnungsrechts für Waren und Dienstleistungen sowie Auszeichnung der Grundpreise erzielt.

Der im wesentlichen in zwei Artikel gegliederte Entwurf sieht daher vor:

1. Ausbau der Verbandsklagsbefugnis durch Einbeziehung der Unterlassungstatbestände nach § 1 und neu nach § 6 a UWG für die in § 14 zweiter Satz legitimierten Verbände,
2. Ausbau des Waren- und Dienstleistungskennzeichnungsrechts durch Schaffung eines neuen Sondertatbestandes gegen irreführende Werbung durch sogenannte Mogelpackungen (§ 6 a) als auch Erweiterung des Kennzeichnungsrechts insbesondere durch Einbeziehung von Dienstleistungen (§ 32),
3. Verbesserung des Rechts der Urteilsveröffentlichung unter Bedachtnahme auf einen größtmöglichen Aufklärungseffekt der Mitbewerber und Verbraucher im allgemeinen (§ 25),
4. Stärkung der Durchsetzung des Unterlassungsrechts durch Novellierung der EO und
5. Rechtsbereinigung und Rechtsanpassung insbesondere aus gerichtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht.

Methodisch war zu berücksichtigen, daß das UWG weitgehend Richterrecht enthält, weshalb die bisherigen Regelungen nicht ohne Not beseitigt werden sollten, vor allem solche, die sich eingelebt haben und durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung geklärt worden sind. Das gilt besonders für das Zurückstellen eines über den nun vorgeschlagenen Rahmen hinausgehenden Änderungsvorhabens hinsichtlich des sonstigen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzrechts. Aufgegriffen wurde jedoch das allseits begrüßte Verlangen, die Verjährungsbestimmun-

gen anzupassen (§ 20). Weiters war zu beachten, daß das UWG eine Reihe von Bestimmungen enthält, die durch die Reform des Medienrechts berührt werden; vgl. etwa die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2. Noch sind die parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage zum Mediengesetz (2 BlgNR XV. GP) nicht abgeschlossen. Daher war im vorliegenden Gesetzentwurf in diesen Punkten noch von der bestehenden Gesetzeslage auszugehen. Hiezu ist etwa auch auf die zu § 25 Abs. 7 vorgesehene Bestimmung hinzuweisen, die ergänzend an die des § 25 des Pressegesetzes anschließt, inhaltlich freilich über die im § 53 der genannten RV hinausgeht.

Der Weg der Novellierung bedingt weiters, daß in der Terminologie und Gesetzessprache die bisherige Regelungstechnik und Legistik des geltenden Rechts auch für die Novelle bestimmend sein mußten (vgl. Gesetz statt dem heute geläufigeren Begriff Bundesgesetz usw.).

C. Besonderes

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Neben einer Anpassung der Strafdrohung im Sinn der Grundsätze des neuen Strafrechts wird im Tatbestand hinsichtlich der Irreführungseignung Wissentlichkeit im Sinn des § 5 Abs. 3 StGB verlangt.

Zu Z 2 (§ 6 a):

Während durch die Neufassung des Kennzeichnungsrechts (insbesondere § 32 Abs. 1 Z 1 idF Art. I Z 13 des Entwurfes) die Standardisierung auch der Verpackung und des Verhältnisses zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge im Verordnungsweg ermöglicht werden soll, dient der Sondertatbestand des § 6 a betreffend die Mogelpackung der Stärkung des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb im Interesse der Mitbewerber und der Verbraucher im allgemeinen. Damit soll dem Verbraucher insbesondere das Recht auf Information, auf Ermöglichung eines Preisvergleiches gesichert werden. Bisweilen wird es dem Verbraucher schwer, mangels optischer Erkennbarkeit der tatsächlichen Füllmenge, das wahre Verhältnis zwischen Füllmenge und Verpackung zu erkennen. Daran könnten auch Gewichtsangaben in bestimmten Fällen, insbesondere wenn sie in den Verbrauchern wenig geläufigen Maßeinheiten — wiewohl es gesetzliche sein müssen — erfolgen, wegen des nicht leicht erkennbaren Verhältnisses zum Volumen nichts ändern. Im Interesse des die Werbung bestimmenden Wahrheitsgrundsatzes soll die Verpackung durch sachliche, objektive Kriterien, nämlich die Eigenart der Ware — darunter werden dabei deren Beschaffenheitsmerkmale, etwa ein Schrumpfen während des

Aufbewahrens oder die Sperrigkeit, nicht aber das Design, gemeint — oder Erfordernisse der Verpackungstechnik bestimmt sein.

Zu Z 3, 10 und 12 (§§ 8, 19, 25):

Der Tatbestand des § 8 deckt sich nahezu vollständig mit dem jüngeren des § 152 StGB. Dabei umfaßt die jüngere Regelung die § 8 UWG zu unterstellenden Fälle ganz überwiegend. § 152 StGB ist dabei die umfassendere Bestimmung, weil sie nicht lediglich auf Handlungen aus Gründen des wirtschaftlichen Wettbewerbs abgestellt, also gewissermaßen auf Handlungen aus einem bestimmten Motiv heraus eingeschränkt ist, sondern auch deshalb, weil sie nicht Handeln wider besseres Wissen (§ 5 Abs. 3 StGB) verlangt, zur Herabsetzung des Tatbestandes also auch bedingter Vorsatz genügt. Im Zuge der mit der Novelle angestrebten Anpassung an die Grundsätze des neuen Strafrechts erweist sich § 8 UWG als entbehrlich und kann daher ersatzlos gestrichen werden. Demgemäß waren die Verweisungen und an diesen Tatbestand anknüpfenden Bestimmungen (§ 19 und § 25 Abs. 2 und 3) entsprechend zu ändern (Art. I Z 10 und 12):

Zu Z 4 bis 7 (§§ 10 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1):

Die Herabsetzung der Obergrenze der wahlweise angedrohten Freiheits- und Geldstrafe entspricht dem Strafdrohungssystem des neuen Strafgesetzbuches, wie es bei vergleichbaren Tatbeständen (etwa § 122 StGB) Ausdruck findet. Gleiches gilt für die Beseitigung der Kumulationsmöglichkeit von Freiheits- und Geldstrafe.

Der bisherige § 10 Abs. 3 ist im Hinblick auf § 20 StGB, der auch für strafrechtliche Nebengesetze gilt, überflüssig.

Zu Z 8 (§ 14):

Die Erweiterung der Klagsberechtigung soll den im zweiten Satz genannten Klagsberechtigten vor allem die Möglichkeit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen geben, die auf Verletzung der Generalklausel des § 1 durch Verstöße gegen Vorschriften, die auch einen fairen Wettbewerb zwischen gesetzestreuen Mitbewerbern bewirken sollen.

Zu Z 9 (§ 18):

Hier war nur die Zitierung unter Bedacht- nahme auf § 6 a anzupassen.

Zu Z 11 (§ 20):

Die geltende Bestimmung läßt sowohl die Unterlassungs- als auch die Schadenersatzansprüche gleichermaßen in sechs Monaten verjähren. Diese

vom allgemeinen Verjährungsrecht abweichende Regelung wurde nun auf jenes Maß eingeschränkt, das durch die Raschlebigkeit der Werbung eine Verkürzung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus Wettbewerbsverstößen rechtfertigt.

Zu Z 12 (§ 25 Abs. 2 bis 7):

Schwerpunkt dieser Änderungen bildet — abgesehen von der Anpassung an den Entfall des Tatbestandes des § 8 — die Verbesserung des Rechts der Urteilsveröffentlichung unter Bedachtnahme auf einen größtmöglichen Aufklärungseffekt der Mitbewerber und der Verbraucher im allgemeinen.

Durch die Veröffentlichung des Urteilspruches wird der Zweck der Urteilsveröffentlichung, durch eine entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit die Wirkungen des Verstoßes möglichst zu beseitigen, meist erreicht. In der heutigen Praxis wird von der Möglichkeit des geltenden Rechts (§ 25 Abs. 5), nämlich eine über die Veröffentlichung des Urteilspruches hinausgehende Befugnis zu verlangen, kaum Gebrauch gemacht.

In Zivilsachen kann jedoch die Fassung des Urteilspruches so sein, daß sie das wesentliche Ergebnis des Verfahrens nicht erkennen läßt. Damit kann dann eine entsprechende Aufklärung durch Wiedergabe des Urteilspruches allein nicht erreicht werden. Die bisher gegebene Möglichkeit (§ 25 Abs. 5), neben dem Spruch auch die Gründe zu veröffentlichen, hilft in solchen Fällen auch nicht immer befriedigend. Denn einerseits wird dadurch die Veröffentlichung unter Umständen sehr lange und damit sowohl unübersichtlich als auch oft unverhältnismäßig wirtschaftlich belastend für den kostenpflichtigen Veröffentlichungsgegner, andererseits legen auch die Urteilsgründe die zur Aufklärung Unbeteiligter notwendigen Ergebnisse nicht immer in einer für diese leicht erkennbaren Weise dar.

Zur Erreichung des Zweckes der Veröffentlichung soll daher dem Richter die zusätzliche Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag des Berechtigten als Inhalt der Veröffentlichung, zu der dieser befugt ist, eine den Urteilspruch ergänzende, auch für den unbeteiligten Laien erfassbare kurze Darstellung der wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens zu bestimmen oder auch — besonders, wenn der Urteilspruch oder einzelne seiner Teile ohnedies nicht aussagekräftig sind — den Urteilspruch durch eine derartige Darstellung zu ersetzen. Eine solche Umformulierung kann dabei auch durchaus kürzer sein, etwa durch Weglassung der im Urteilspruch mitumfaßten Bestandteile, wie Kostenentscheidung, Parteienvertreter.

Entsprechend der im Zivilprozeß herrschenden Dispositionsmaxime ist es Sache des Antragstel-

lers, die Fassung, die er dem ihm titelmäßig zugesprochenen Veröffentlichungsrecht gegeben wissen will, in seinem Antrag vorzuformulieren. Bei seiner Entscheidung wird sich das Gericht an dem — ohnedies klar aus dem Gesetz erkennbaren — Zweck der Veröffentlichung zu orientieren haben, sodaß eine zusätzliche ausdrückliche Determinierung der gerichtlichen Entscheidung nicht erforderlich ist.

In manchen Fällen werden die Parteien vor Kenntnis des Urteils nicht beurteilen können, ob die bloße Veröffentlichung des — von ihnen ja erst angestrebten — Urteilspruches zur Erreichung des Zwecks ausreicht, umso weniger kann oft beurteilt werden, welche Fassung der den Urteilspruch ergänzenden oder ersetzenden Veröffentlichung dafür erforderlich wäre. Der dann obliegenden Partei soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, auch noch einige Zeit nach dem Eintritt der Rechtskraft eine derartige vom Abs. 5 abweichende Bestimmung des Inhalts der Veröffentlichung zu begehren. Dieser Zeitraum wurde auch unter Bedachtnahme auf die Ermöglichung eines Einvernehmens mit dem Veröffentlichungsgegner abweichend von den sonst im Zivilprozeß üblichen Fristen von 14 Tagen mit vier Wochen begrenzt. Dieses nachträgliche Verfahren soll zwar nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß abgeschlossen werden, richtet sich aber im übrigen nach der Zivilprozeßordnung, für die Kosten gelten also etwa die §§ 40 ff ZPO (damit aber auch die §§ 44 und 48); einer Verhandlung über den Antrag wird es in der Regel nicht bedürfen.

Der Beginn der vierwöchigen Frist ist nach allgemeinen Regeln zu bestimmen, auch die Rechtskraft eines nicht mehr anfechtbaren Urteils wird also erst mit der Zustellung des Urteils an die Partei wirksam, und zwar mit der Zustellung an den Berechtigten. Treten Streitgenossen auf, so beginnt die Frist für jeden von ihnen gesondert zu laufen, außer in dem — hier wohl kaum denkbaren — Fall des § 14 ZPO.

Im übrigen wurde weitgehend das geltende Urteilsveröffentlichungsrecht beibehalten, das heißt, es bleibt bei der Möglichkeit des Gerichts, die Art des Mediums der Veröffentlichung unter Bedachtnahme auf den Veröffentlichungszweck zu bestimmen. Es bleibt dem richterlichen Ermessen vorbehalten, dem Interesse dessen, dem das Recht auf Urteilsveröffentlichung zugesprochen wird, und dem Interesse der beteiligten Verkehrskreise an der Aufklärung ausgewogen Rechnung zu tragen.

Die Abs. 4, 6 und 7 sind auf alle Veröffentlichungssprüche nach § 25 anzuwenden und regeln nunmehr auch die Kostenfestsetzung der Veröffentlichung.

Zu Z 13 (§ 32):

Grundsätzlich soll die Verordnungsermächtigung des § 32, von der in der Vergangenheit bereits vielfach Gebrauch gemacht wurde, so weit ausgedehnt werden, daß die Kennzeichnung aller für den Geschäftsabschluß wesentlichen Umstände vorgeschrieben werden kann und überdies auch Dienstleistungen einbezogen werden können.

Neu ist die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Füllmenge und Verpackungsgröße festzusetzen. Ergänzend wurde dazu ein neuer Sonderatbestand gegen Mißbräuche (§ 6 a) geschaffen.

In rein formaler Hinsicht wurde die Aufzählung der Kennzeichnungselemente in Abs. 1 — und diesem folgend auch im inhaltlich gänzlich neuen Abs. 2 — durch Aufgliederungen übersichtlicher gestaltet.

Zum Inhalt ist zu bemerken:

Während bisher nur die Möglichkeit bestand, bestimmte Verpackungen dann vorzuschreiben, wenn weitere Kennzeichnungsvorschriften für die betreffenden Waren bestanden, soll nunmehr auch die Verschreibung bestimmter Verpackungen, losgelöst von weiteren Kennzeichnungsvorschriften, ermöglicht werden.

Zu den bisher in Abs. 1 enthaltenen, die Menge, Qualität, geographische Herkunft, den Preis und den Erzeuger und Händler betreffenden Kennzeichnungselemente tritt noch das in der lit. d angeführte Element.

Von der bisherigen ausdrücklichen Erwähnung des „Verkaufens“ wurde Abstand genommen, weil diese Tätigkeit ohnedies durch das Feilhalten und sonstige Inverkehrsetzen miterfaßt ist.

Abs. 2 schafft die Möglichkeit, auch Dienstleistungen zu kennzeichnen. Der Begriff der Dienstleistung ist dabei in dem weiten Umfang, wie er im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gebraucht wird, zu verstehen. Die im Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 401/1973, für das Gebiet des Markenwesens angeführten Dienstleistungen (Klassen 35 bis 42) sind jedenfalls auch Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2.

Für diese Dienstleistungen wurden aus den Kennzeichnungselementen des Abs. 1 jene ausgewählt und entsprechend adaptiert, denen praktische Bedeutung zukommt. Unter dem Begriff der „Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben)“ ist insbesondere auch die Angabe zu verstehen, ob bei Erbringung der Dienstleistung Roh- und Hilfsstoffe, allenfalls auch Werkzeuge, von dem die Dienstleistung anbietenden Unternehmer beigelegt werden.

Die Änderungen des Abs. 3 tragen im wesentlichen dem geltenden Recht und seiner Handhabung Rechnung. Darüber hinaus wurde dem Bedürfnis nach einer zusätzlichen Beschränkungsmöglichkeit des Geltungsbereiches der Verordnungen auch auf bestimmte Mitbewerbsformen — und zwar unter Anlehnung an § 11 Abs. 5 Preisgesetz — Rechnung getragen.

Abs. 4 folgt dem geltenden Abs. 3.

Abs. 5 folgt inhaltlich dem geltenden Abs. 4, erweitert um den Bereich von Dienstleistungen.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 2 und 3):

Die Abs. 2 und 3 wurden — abgesehen von geringfügigen sprachlichen Verbesserungen — insbesondere in ihrer Zitierung der entsprechenden Absätze des § 32 geändert.

Zu Z 15 (§ 34 Abs. 2):

Anstelle der bisherigen Bestimmung des § 34 Abs. 2, der entbehrlich geworden ist, wurde eine Subsidiaritätsklausel zur Vermeidung einer Doppelbestrafung aufgenommen.

Zu Z 16 (§ 37 Abs. 1):

§ 37 Abs. 1 ändert den Vorgang der Zurückbehaltung dahingehend ab, daß die Zollämter im Falle der Erlassung einer auf § 35 oder § 36 gestützten Verordnung vorerst Mängel dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen und ihm für ihre Behebung eine angemessene Frist zu setzen haben.

Gemäß Abs. 2 ist bei fristgerechter Mängelbehebung die Ware — sofern nicht auf andere Vorschriften gestützte Gründe entgegenstehen — freizugeben. Nur für den Fall, daß auch in der gesetzten Frist der Kennzeichnungsmangel nicht behoben wird, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Diese Regelung hat gegenüber der derzeit geltenden den Vorteil, daß nicht in jedem Fall eine Befassung der Bezirksverwaltungsbehörde stattfindet. Dies hat in allererster Linie den Vorteil einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für sich. Darüber hinaus ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der inländische Verfügungsberechtigte häufig mangels Verschulden ohnedies von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht bestraft werden kann. Überhaupt ist ja der rechtspolitische Sinn der Ermächtigung der Zollämter nicht in der Bestrafung, sondern darin zu sehen, sicherzustellen, daß nur einwandfrei gekennzeichnete Waren in den inländischen Verkehr gelangen und auf diese Weise den importierten Waren nicht ein Wettbewerbsvorteil gegenüber inländischen Waren zukommt.

Zu Art. II (EO):

Aus dem Hinweis in den §§ 354 Abs. 3 und 355 Abs. 3 EO, daß die in einer einzelnen Strafverfügung „angedrohte“ Geldstrafe 50 000 S nicht übersteigen darf, hat die Gerichtspraxis gefolgert, daß in der Exekutionsbewilligung eine Strafe zunächst nur angedroht werden könne. Die Strafe konnte demnach erst dann verhängt werden, wenn nach Zustellung der Exekutionsbewilligung neuerlich gegen das gerichtliche Verbot verstoßen worden war. Im Ergebnis war es somit möglich, ein gerichtliches Verbot auch nach dessen Erlassung ohne größere Sanktionen zu verletzen. Diese „Sanktionsschwäche“ der EO soll nun durch eine geänderte Fassung der einschlägigen Bestimmung behoben werden. Der Höchstbetrag für die einzelne Geldstrafe ist nunmehr allgemein in § 359 Abs. 1 festgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der in § 354 Abs. 2 vorgesehene Höchstbetrag für die gegen einen Verpflichteten insgesamt verhängten Geldstrafen beseitigt; denn es leuchtet nicht ein, warum die Sanktion bei Nichtbefolgung eines Exekutionstitels, der zu unvertretbaren Handlungen verpflichtet, milder sein soll als im Fall von Duldungen und Unterlassungen.

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 354 und 355 EO hätte allerdings — verstärkt — zur Folge, daß eine Haft verhängt wird, ohne daß der Verhaftete gehört oder sonst eine Berechtigung der Verhängung der Haft geprüft worden ist, ohne daß also ein der MRK entsprechendes Verfahren über die Freiheitsbeschränkung stattgefunden hat. Die Haft soll deshalb nicht als erstes Zwangsmittel und — nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 361 — überdies erst dann verhängt werden, wenn die Zuwiderhandlung gegen den Titel bewiesen worden ist.

Wenn sich nachträglich etwa im Impugnationsprozeß herausstellt, daß eine Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden ist, dann soll der Rückerstattungsanspruch des Bestraften nicht von dem Zufall abhängen, ob der erlegte Betrag sich noch im Vermögen des Bundes befindet oder bereits dem zuständigen Träger der Sozialhilfe überwiesen worden ist. Die Übergabe des Betrages an den Sozialhilfeträger soll daher ausdrücklich mit dem Rückzahlungsanspruch für den Fall verbunden sein, daß die Strafverfügung aufgehoben wird. Damit wäre dann die Gefahr beseitigt, daß infolge der Möglichkeit der Überweisung der erlegten Geldstrafe an den Sozialhilfeträger die Fortführung der Exekution mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteils im Sinn des § 44 Abs. 1 EO verbunden ist (die Gefahr anderer Nachteile bleibt davon unberührt, wie etwa derjenigen, die mangels verfügbarer flüssiger Mittel mit einer allenfalls exekutiven Verwertung von Vermögensgegenständen des Verpflichteten verbunden wären).

Zu Art. III:

Die Bestimmung bedeutet zB bei § 30 Abs. 1 des Konsumentenschutzgesetzes, daß auch bei der Urteilsveröffentlichung die Kosten vom Titelgericht zu bestimmen sind.

Kostenberechnung

Da insbesondere durch Zurückstellung des Ausbaues des einzeladministrativen Konsumentenschutzes keine zusätzliche personelle Belastung der unmittelbaren wie mittelbaren Bundesverwaltung eintritt, die zusätzliche Verbandsklagslegitimation aber, wie die Erfahrung seit 1971 zeigt, auch keine zusätzliche Belastung der Gerichte bringen dürfte, wird die Vollziehung der Bestimmungen des Entwurfes keine unmittelbare finanzielle Mehrbelastung des Bundes bewirken.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Entwurf:

Zu Artikel I:

§ 4. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse (§ 2) zur Irreführung geeignete Angaben in Kenntnis dieser Eignung macht, wird vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 25 000 S bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 25 000 S verhängt werden.

keine Entsprechung

§ 8. (1) Wer wider besseres Wissen über das Unternehmen eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Unternehmens, über die Waren oder Leistungen eines anderen zu Zwecken des Wettbewerbes Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 225 000 S bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 225 000 S verhängt werden.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 10. (1) Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 225 000 S bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 225 000 S verhängt werden.

(3) Im Urteil ist das Angebotene oder das Empfangene oder sein Wert für verfallen zu erklären.

Zu Artikel I:

§ 4. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse wissentlich zur Irreführung geeignete Angaben (§ 2) macht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Mogelpackung

§ 6 a. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes Fertigpackungen in den geschäftlichen Verkehr bringt, bei denen das Mißverhältnis zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge nicht durch die Eigenart der Ware oder durch verpackungstechnische Gründe bedingt ist, kann auf Unterlassung und unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

keine Entsprechung

§ 10. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist.

Geltender Text:

§ 11. (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 225 000 S bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 225 000 S verhängt werden.

§ 12. (1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Lichtbilder oder andere Nachbildungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, Beschreibungen zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 225 000 S bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 225 000 S verhängt werden.

§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. Im Falle des § 2 kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.

§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 7, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betriebe seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 19. (1) Die Strafen, die auf die in den §§ 4, 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 mit Strafe bedrohten Handlungen gesetzt sind, treffen den Inhaber eines Unternehmens auch dann, wenn er vorsätzlich die im Betriebe seines Unternehmens von einer andern Person begangene Handlung nicht gehindert hat.

Entwurf:

§ 11. (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 12. (1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder anderen mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6 a und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2 und 6 a kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.

§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6 a, 7, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 19. (1) Die Strafen, die auf die in den §§ 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 mit Strafe bedrohten Handlungen gesetzt sind, treffen den Inhaber eines Unternehmens auch dann, wenn er vorsätzlich die im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangene Handlung nicht gehindert hat.

Geltender Text:

Verjährung der Ansprüche auf
Unterlassung und auf Schadenersatz

§ 20. (1) Die in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von der Zeit an, zu der der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor der Zeit, zu der ein Schaden entstanden ist.

(3) Insolange eine geschäftliche Einrichtung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes fortbesteht, bleibt der Anspruch auf ihre Beseitigung (§ 15) und auf Unterlassung der gesetzwidrigen Handlung gewahrt.

§ 25. ...

(2) Wird in den Fällen des § 8 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen.

(3) In den Fällen der §§ 4, 8, 10 kann das Gericht dem freigesprochenen Angeklagten auf seinen Antrag die Befugnis zusprechen, das freisprechende Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Privatanklägers zu veröffentlichen.

(4) Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen die §§ 11, 12, auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei zu veröffentlichen.

(5) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilspruch. Wenn besondere Umstände dafür sprechen, kann auch die Veröffentlichung der Urteilsgründe, allenfalls auch des Tatbestandes, angeordnet oder zugelassen werden.

(6) Die Art der Veröffentlichung ist in dem Urteile zu bestimmen.

Entwurf:

Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche

§ 20. (1) Unterlassungsansprüche nach diesem Gesetz verjähren sechs Monate nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren hat; ohne Rücksicht darauf drei Jahre nach der Gesetzesverletzung.

keine Entsprechung

(2) Solange ein gesetzwidriger Zustand fortbesteht, bleibt der Anspruch auf seine Beseitigung (§ 15) und auf Unterlassung der Gesetzesverletzung gewahrt.

§ 25. ...

keine inhaltliche Entsprechung

(2) In den Fällen der §§ 4 und 10 kann das Gericht dem freigesprochenen Angeklagten auf seinen Antrag die Befugnis zusprechen, das freisprechende Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Privatanklägers zu veröffentlichen.

(3) Wird, ausgenommen die Fälle der §§ 11 und 12, auf Unterlassung geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen.

(4) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilspruch. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(5) Im Zivilverfahren kann das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei einen vom Urteilspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Erstgericht nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(6) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

Geltender Text:

(7) Ist in den Fällen der §§ 4, 8 die straffbare Handlung durch ein Druckwerk begangen worden, so gelten für die Veröffentlichung des Urteils die Vorschriften des Pressgesetzes.

4. Vorschriften über Warenkennzeichnung

§ 32. (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl), der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben), des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten), der örtlichen Herkunft sowie des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers der Ware gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

keine Entsprechung

§ 32. Abs. 1 dritter und vierter Satz:

Die Verordnung kann angeben, in welcher Weise die Beschaffenheitsmerkmale festzustellen sind. Bei der Regelung dieser Verfahren ist auf den jeweiligen Stand der Technik Bedacht zu nehmen.
und

(2) Diese Verordnungen haben die Art und Weise der Anbringung sowie den Inhalt der vorgeschriebenen Bezeichnungen zu bestimmen

Entwurf:

(7) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

4. Vorschriften über Kennzeichnungen

§ 32. (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren

1. nur in vorgeschriebenen Mengen, Verpackungen oder unter Einhaltung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge,
2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers,
 - b) der Menge (Gewicht, Maß, Zahl),
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung wesentlichen Angaben),
 - d) der für den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Pflege wesentlichen Angaben,
 - e) des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten) sowie
 - f) der örtlichen Herkunft

gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

(2) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Dienstleistungen

1. nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten (insbesondere Leistungs-, Maß- oder Zeiteinheiten),
2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes desjenigen, der die Dienstleistung anbietet oder erbringt,
 - b) der Menge (insbesondere Leistung, Maß, Zeit) sowie
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben)

gewerbsmäßig angeboten oder erbracht werden dürfen.

(3) Die Verordnungen nach den Abs. 1 oder 2 können angeben, wie die Beschaffenheitsmerkmale festzustellen sind; dabei ist auf den jeweiligen Stand der Technik Bedacht zu nehmen. Die Verordnungen können auch bestimmen, wie, wo (bei Waren nach Tunlichkeit auf diesen) und wann die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen sind und deren Inhalt sowie die wegen der Beschaffenheit der Waren oder Dienst-

Geltender Text:

und können auch Anordnungen über den Zeitpunkt dieser Anbringung, über die Verpackung, über die wegen der Beschaffenheit von Waren oder besonderer Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Befreiungen von den erlassenen Vorschriften sowie die zu deren Sicherung und Einhaltung geeigneten Überwachungsmaßnahmen enthalten. Ist es untunlich, die Beschaffenheit auf der Ware selbst oder auf der Verpackung oder Umhüllung anzugeben, so kann angeordnet werden, daß die Beschaffenheit in einer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift anzugeben ist.

§ 32 Abs. 1 zweiter Satz:

Je nach der Art der Waren können sich derartige Verordnungen auf alle oder nur auf einzelne dieser Kennzeichnungselemente beziehen.

(3) Werden Verordnungen über den Gebrauch vorgeschriebener Mengeneinheiten oder über die Ersichtlichmachung der Menge bezüglich solcher Waren erlassen, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in Gewicht oder Maß in der Regel Einbuße erleiden, so sind die statthaften Fehlergrenzen besonders festzusetzen.

(4) Mit Verordnung können ferner für Waren, sofern sie unter Ersichtlichmachung der Menge, der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben), des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten), der örtlichen Herkunft sowie des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers der Ware gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die vorstehenden Absätze gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für die eine bestimmte Bezeichnung vorschreibenden, zulassenden oder verbietenden Verordnungen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur insoweit Anwendung, als durch Verordnung angeordnet werden kann, daß diese Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten) in Verkehr gesetzt werden dürfen.

§ 33. ...

(2) Im Falle der Verurteilung wegen Zuwiderhandelns gegen eine auf Grund der Abs. 1 bis 3 des § 32 erlassene Verordnung ist auf zwangsweise Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnung auf den der Verfügung des Verurteilten unterliegenden Gegenständen, gege-

Entwurf:

leistungen oder besonderer Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Ausnahmen sowie die zur Einhaltung der Verordnung geeigneten Überwachungsmaßnahmen festlegen. Je nach Art der Waren oder Dienstleistungen können sich die Verordnungen auf alle oder auch nur auf einzelne Kennzeichnungsmerkmale beziehen. Weiters können Verordnungen nach Abs. 1 auf Waren beschränkt werden, die zur Entnahme durch Kunden bestimmt sind. In Vorschriften über Warenkennzeichnung kann auch vorgesehen werden, daß für ihre Einhaltung nur der Hersteller oder Importeur verantwortlich ist.

(4) In Verordnungen nach Abs. 1 können für Waren, deren Gewicht oder Größe sich infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in der Regel verringert, die hierfür statthaften Grenzen besonders festgesetzt werden.

(5) Mit Verordnung können auch bestimmte Bezeichnungen für Waren und Dienstleistungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die vorstehenden Absätze gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für diese Verordnung.

(6) Die Abs. 1, 3 und 5 sind auf Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur insoweit anzuwenden, als durch Verordnung angeordnet werden kann, daß diese Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten) feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

§ 33. ...

(2) Im Fall der Bestrafung wegen Verstosßes gegen eine nach § 32 erlassene Kennzeichnungsverordnung ist auf Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Kennzeichnung auf den der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenständen, gegebenenfalls unter Beseitigung der vor-

Geltender Text:

benenfalls unter Beseitigung der vorhandenen unrichtigen oder vorschriftswidrigen Bezeichnung oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen oder Verpackungen, oder wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(3) Wenn einer auf Grund des letzten Absatzes des § 32 erlassenen Verordnung, mit der eine bestimmte Bezeichnung vorgeschrieben oder verboten worden ist, zuwidergehandelt wurde, ist im Falle der Verurteilung hinsichtlich der der Verfügung des Verurteilten unterliegenden Gegenstände auf Beseitigung der unrichtigen oder vorschriftswidrigen Bezeichnung, nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen oder Verpackungen, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

§ 34. ...

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.

§ 37. (1) Die Zurückbehaltung auf Grund der §§ 35, 36 ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Ware zurückbehalten wurde, unter Mitteilung des Sachverhaltes anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von den über eine solche Anzeige getroffenen Verfügungen das Zollamt, das die Ware zurückbehalten hat, sofort in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen über die Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen bleibt unberührt.

ARTIKEL II

§ 354 Abs. 2 erster Satz:

Die Exekution hat mit der Androhung des für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen.

§ 354 Abs. 3:

Die in einer einzelnen Strafverfügung angeordnete Geldstrafe darf die Summe von 50 000 S nicht übersteigen.

§ 355. Die Exekution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten ge-

Entwurf:

handenen unrichtigen oder vorschriftswidrigen Kennzeichnung oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllung oder Verpackung, oder, wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(3) Wenn einer nach § 32 Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwidergehandelt wurde, ist im Falle der Bestrafung die Beseitigung der unrichtigen oder vorschriftswidrigen oder die Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnung der der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenstände oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Verfall anzuordnen.

§ 34. ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3 oder 33 Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 37. (1) Das Zollamt hat dem über die Ware Verfügungsberechtigten die Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist den für die Zurückbehaltung auf Grund der §§ 35 und 36 ursächlichen Mangel zu beheben.

(2) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so ist die Ware freizugeben. Anderenfalls ist die Zurückbehaltung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware zurückbehalten wurde, unter Mitteilung des Sachverhaltes anzuzeigen.

unverändert unter der Absatzbezeichnung „(3)“

unverändert unter der Absatzbezeichnung „(4)“

ARTIKEL II

§ 354 Abs. 2 erster Satz:

Die Exekution hat mit der Androhung der für den Fall der Saumsal zu verhängenden Strafe zu beginnen; als erste Strafe darf nur eine Geldstrafe angedroht werden.

entfällt

§ 355. Die Exekution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten ge-

Geltender Text:

schieht dadurch, daß nach Bewilligung der Exekution wegen eines jeden Zuwiderhandelns auf Antrag vom Exekutionsgerichte Geldstrafen oder Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres verhängt werden. Diese sind bei wiederholter Anwendung im Verhältnisse zur zuerst verhängten Strafe oder Haft zu erhöhen.

(3) Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von 50 000 S nicht übersteigen.

§ 359. Die behufs Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen fließen dem [Armenfonds] des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem [Armenfonds] jenes Ortes, an welchem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat.

§ 361 erster Satz:

Die Haft darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden.

Entwurf:

schieht dadurch, daß wegen eines jeden Zuwiderhandelns nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels auf Antrag vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung der Exekution eine Geldstrafe verhängt wird. Wegen eines jeden weiteren Zuwiderhandelns hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine weitere Geldstrafe oder eine Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres zu verhängen. Diese sind nach Art und Schwere des jeweiligen Zuwiderhandelns auszumessen.

entfällt

§ 359. Die einzelne Geldstrafe darf in jeder einzelnen Strafverfügung 50 000 S nicht übersteigen.

Ist die Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden oder fällt die Pflicht zu ihrer Zahlung nachträglich weg, so ist der erhaltene Betrag dem Verpflichteten zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungspflicht hat auf Antrag des Verpflichteten das Exekutionsgericht mit Beschluß zu entscheiden.

Die zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen sind unter Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht nach Abs. 2 vom Exekutionsgericht dem Träger der Sozialhilfe zu überweisen, der für den Ort zuständig ist, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; falls aber der Verpflichtete im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist der Ort maßgebend, an dem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat. Bekämpft der Verpflichtete die Exekution durch einen Rechtsbehelf, bevor die Geldstrafe dem Träger der Sozialhilfe überwiesen worden ist, so ist sie erst nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zu überweisen.

§ 361 erster Satz:

Die Haft darf nur verhängt werden, wenn der maßgebliche Sachverhalt bewiesen ist (§ 55 Abs. 2); sie darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden.